
S 15 U 3168/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung Unternehmen Unternehmer Pflichtmitgliedschaft Beitragspflicht Europäische Gemein-schaft Vorabentscheidung EuGH Wettbewerb europäisches Wettbewerbsrecht Sozialversicherung soziale Sicherheit wirtschaftliche Tätigkeit sozialer Zweck Solidarität staatliche Aufsicht freier Dienstleistungsverkehr Dienstleistungsfreiheit
Leitsätze	Die Pflichtmitgliedschaft der in Deutschland ansässigen Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung verstößt weder gegen das Recht der Europäischen Gemeinschaft noch gegen das Grundgesetz.
Normenkette	EG Art 81 EG Art 82 EG Art 86 EG Art 49 EG Art 50 SGB VII § 150 SGB VII § 114 SGB VII § 121 SGB VII § 136 GG Art 12 Abs 1 GG Art 14 Abs 1 GG Art 2 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen S 15 U 3168/00
Datum 20.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 U 3237/01
Datum 28.02.2003

3. Instanz

Datum 11.11.2003

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄ¼rttemberg vom 28. Februar 2003 wird zurÄ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Der KlÄger, ein griechischer StaatsangehÄ¼riger, ist als Inhaber eines in E ansÄ¼ssigen Transportunternehmens seit 1990 Mitglied der beklagten Berufsgenossenschaft (BG). Mit zwei Bescheiden vom 28. MÄrz 1999 setzte die Beklagte den vom KlÄger fÄ¼r das Jahr 1998 fÄ¼r die Arbeitnehmersversicherung und die Unternehmerpflichtversicherung zu zahlenden Unfallversicherungsbeitrag auf 72.071,53 DM und den fÄ¼r eine freiwillige Zusatzversicherung zur Unternehmersversicherung zu entrichtenden Beitrag auf 1.173,69 DM fest. FÄ¼r das Jahr 1999 forderte sie vom KlÄger fÄ¼r die Arbeitnehmersversicherung und die Unternehmerpflichtversicherung einen Beitrag von 109.305,93 DM (Bescheid vom 26. MÄrz 2000).

Die Beitragsbescheide wurden vom KlÄger mit der BegrÄ¼ndung angefochten, die zwangsweise Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung und die Erhebung von PflichtbeitrÄ¼gen seien mit der europarechtlich gewÄ¼hrleisteten Dienstleistungs- und Wettbewerbsfreiheit unvereinbar. Auch sei das im FÄ¼nften und Sechsten Kapitel des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) verankerte Versicherungsmonopol der gesetzlichen UnfallversicherungstrÄ¼ger wegen unzulÄ¼ssiger BeschrÄ¼nkung der Freiheitsrechte aus [Art 2 Abs 1](#), [12 Abs 1](#) und [14 Abs 1](#) des Grundgesetzes (GG) verfassungswidrig.

Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage hat das Sozialgericht abgewiesen (Urteil vom 20. Juni 2001). Die Berufung des KlÄgers hat das Landessozialgericht (LSG) zurÄ¼ckgewiesen (Urteil vom 28. Februar 2003). Der Versicherungs- und Beitragszwang in der deutschen gesetzlichen

Unfallversicherung kollidiere nicht mit den im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGVtr) garantierten Grundfreiheiten. Die Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit seien schon deshalb nicht betroffen, weil die Unfallversicherungsträger keine am Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Unternehmen im Sinne der Art 81, 82 (vormals Art 85, 86) EGVtr seien. Dies habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits für das italienische Unfallversicherungssystem entschieden, das mit der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland in den Grundzügen vergleichbar sei. Die zwangsweise Einbeziehung in eine öffentlich-rechtlich organisierte Unfallversicherung verstoße auch nicht gegen das GG. Insbesondere werde dadurch die Freiheit der beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung nicht in unerlaubter oder unverhältnismäßiger Weise beschnitten.

Mit der Revision rügt der Kläger Verstöße gegen den EGVtr und gegen innerstaatliches Verfassungsrecht. Die BGen hätten ungeachtet ihres sozialen Auftrags und der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht zumindest auf ihrem Hauptaufgabengebiet der Regulierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten eine wirtschaftliche und damit unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Art 81 EGVtr aus. Die Versicherung beruhe auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung, und die Beitragsbemessung orientiere sich weitgehend an Kriterien aus der Privatwirtschaft. Dass Versicherungsträger staatlicher Aufsicht unterliegen, sei kein Spezifikum der gesetzlichen Unfallversicherung und spreche deshalb nicht gegen die Unternehmenseigenschaft. Da die den BGen übertragenen Aufgaben ebenso gut von privaten Versicherern wahrgenommen werden könnten, sei das Versicherungsmonopol unvereinbar mit den für die Europäische Union konstitutiven Prinzipien der Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit. Aus demselben Grund seien die mit der Zwangsmitgliedschaft verbundenen Eingriffe in die berufliche Betätigungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit auch nach dem GG unzulässig.

Der Kläger beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 2003 und des Sozialgerichts Karlsruhe vom 20. Juni 2001 sowie die Bescheide der Beklagten vom 28. März 1999 und vom 20. März 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juli 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger bestreitet im Revisionsverfahren nicht (mehr), dass die Beklagte die gesetzlichen Vorschriften über die Beitragspflicht zur Unfallversicherung ([§ 150 SGB VII](#)) und über die Beitragshöhe ([§§ 152 ff SGB VII](#)) mit den angefochtenen Bescheiden korrekt umgesetzt hat. Sein Einwand, diese Bescheide seien gleichwohl rechtswidrig, weil die der Beitragspflicht zugrunde liegende Einbeziehung der in

Deutschland ansässigen Unternehmen in die gesetzliche Unfallversicherung und die damit einhergehende Mitgliedschaft in einer BG oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Träger dieser Versicherung ([Â§ 114 ff](#), [121 ff SGB VII](#)) höherrangiges Gemeinschafts- und Verfassungsrecht verletze, greift nicht durch.

Die Vereinbarkeit der genannten Vorschriften mit europäischem Recht kann der Senat feststellen, ohne eine Vorabentscheidung des EuGH herbeizuführen. Zwar ist ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, nach Art 234 Abs 3 (vormals Art 177 Abs 3) EGVtr zur Anrufung des EuGH verpflichtet, wenn es für die Rechtsfindung auf die Auslegung von Bestimmungen des EG-Vertrages ankommt. Von einer Vorlage kann jedoch abgesehen werden, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage in einem gleich gelagerten Vorlageverfahren bereits geklärt wurde (EuGH, Urteil vom 27. März 1963 in den verbundenen Rechtssachen [28/62](#) bis [30/62](#), Da Costa ua, *EuGHE* 1963, 63; Urteil vom 4. November 1997 in der Rechtssache [C-337/95](#), Parfums Christian Dior, *EuGHE* 1997, I 6013 RdNr 31) oder wenn zu dieser Frage bereits eine gesicherte Rechtsprechung des Gerichtshofs vorliegt, auch wenn sie sich in anderen Verfahren herausgebildet hat und die strittigen Fragen nicht vollkommen identisch sind (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache [283/81](#), Cilfit, *EuGHE* 1982, 3415 RdNr 14). Dementsprechend sieht auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den in [Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#) garantierten Anspruch auf den gesetzlichen Richter (nur dann) als verletzt, wenn eine Anrufung des EuGH unterbleibt, obwohl zu einer entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts noch keine oder keine erschöpfende Rechtsprechung vorliegt, eine Fortentwicklung durch den EuGH nicht nur als entfernte Möglichkeit erscheint und das letztinstanzliche Gericht den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschritten hat (Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 9. Januar 2001 – [1 BvR 1036/99](#) –, *SozR* 3-1100 Art 101 Nr 2 = [NJW 2001, 1267](#) mwN).

Nach diesen Maßstäben bedarf es hier keiner Vorabentscheidung, denn die von der Revision aufgeworfene, entscheidungserhebliche Frage, ob eine öffentlich-rechtlich organisierte Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach der Art der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist, hat der EuGH bereits geklärt.

Die Wettbewerbsregeln der Art 81 ff EGVtr sollen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Verhaltensweisen der im Gemeinsamen Markt tätigen Wirtschaftsunternehmen sowie eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung eines solchen Unternehmens verhindern und einen ungehinderten Handel zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen. Adressaten der Kartellvorschriften sind deshalb Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, indem sie Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbieten (EuGH, Urteil vom 23. April 1991 in der Rechtssache [C-41/90](#), Hefner und Elser, *EuGHE* 1991, I-1979 RdNr 21; Urteil vom

12. September 2000 in den verbundenen Rechtssachen [C-180/98](#) bis [C-184/98](#), Pavlov ua, [EuGHE 1995, I-4013](#) RdNr 17 ff und Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache [C-67/96](#), Albany, [EuGHE 1999, I-5751](#) RdNr 81 ff).

Das Letztere hat der EuGH in seinem Urteil vom 22. Januar 2002 in der Rechtssache [C-218/00](#), INAIL ([EuGHE 2001, I-5473](#) RdNr 44 ua). Die Vereinbarkeit des in Deutschland bestehenden Unfallversicherungsmonopols mit den Grundfreiheiten des EGVtr kann deshalb nicht anhand einer allgemeinen Gegenüberstellung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Versicherungssysteme beurteilt werden, sondern entscheidet sich danach, ob das konkret in Rede stehende System mit seinen jeweiligen Gegebenheiten im Hinblick auf das Verhältnis von Beitrags- und Leistungshöhe auch privatwirtschaftlich von anderen Versicherern betrieben werden könnte.

Eine Vorabentscheidung des EuGH zu dieser Frage die gesetzliche Unfallversicherung durch die bisherige Rechtsprechung ausreichend geklärt. Die Frage ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht deshalb geboten, weil der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Verfahren betreffend die Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel dem EuGH die Frage vorgelegt hat, ob die gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland als Unternehmen im gemeinschaftsrechtlichen Sinne einzustufen sind (Beschluss vom 3. Juli 2001 [â 33 KZR 31/99](#) [â 33 VersR 2001, 1361](#)). Abgesehen davon, dass Kranken- und Unfallversicherung bei den für die Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts wesentlichen Merkmalen erhebliche Unterschiede aufweisen, bezieht sich die Vorlage des BGH nicht auf die Tätigkeit der Krankenkassen als Versicherer (für diese hat der 12. Senat des BSG im Urteil vom 24. Januar 2003 [â 33 BSGE 90, 231, 267 = SozR 4-2500 Â§ 266 Nr 1](#) eine Unternehmenseigenschaft der gesetzlichen Krankenkassen im des europäischen Wettbewerbsrechts ausdrücklich verneint), sondern auf ihre davon zu trennende Tätigkeit als Nachfrager medizinischer Dienst- und Sachleistungen. Da der Unternehmensbegriff vom EuGH funktional verstanden wird, kann die Frage der Unternehmenseigenschaft für ein und dieselbe Einrichtung je nach Tätigkeitsbereich unterschiedlich zu beurteilen sein. Schon aus diesem Grunde kann aus der Vorlage des BGH nicht geschlossen werden, dass hinsichtlich der Anwendbarkeit der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln auf die gewerblichen BGen in Deutschland noch Klärungsbedarf bestehen könnte.

Die Zwangsmitgliedschaft des Klägers bei der beklagten BG ist auch mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr (Art 49, 50 [â 33](#) vormals Art 59, 60 [â 33](#) EGVtr) vereinbar. Durfte der deutsche Gesetzgeber, wie dargelegt, im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des nationalen Systems der sozialen Sicherheit ohne Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht eine solidarisch finanzierte staatliche Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten einrichten, so liegt auf der Hand, dass jedenfalls die Zwangsmitgliedschaft bei dem Träger dieser Versicherung und die daraus folgende Unmöglichkeit, sich den Versicherungsschutz gegebenenfalls bei einem konkurrierenden Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zu beschaffen, nicht gleichzeitig gegen den Grundsatz der

(passiven) Dienstleistungsfreiheit verstoßen kann. Angesichts dessen kann auf sich beruhen, dass der Kläger mit dem Einwand, Versicherungsunternehmen aus anderen Staaten seien wegen des gesetzlichen Monopols gehindert, in Deutschland entsprechende Versicherungsleistungen anzubieten (Einschränkung der aktiven Dienstleistungsfreiheit), schon deshalb nicht gehört werden kann, weil er selbst nicht als Anbieter auf dem deutschen Markt tätig werden will und die Beklagte ihm dieses Recht mit den angefochtenen Bescheiden nicht bestritten hat.

Die Bestimmungen des SGB VII über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung, die damit verbundene Beitragspflicht und die Beitragshöhe verletzen schließlich auch keine Grundrechte des Klägers. Sie sind insbesondere mit den Regelungen in [Art 2 Abs 1](#), [Art 12 Abs 1](#) und [Art 14 Abs 1 GG](#) vereinbar, wie das BVerfG für vergleichbare Systeme in anderen Zweigen der Sozialversicherung wiederholt entschieden und ausführlich begründet hat ([BVerfGE 10, 354](#), 371 ff; [BVerfGE 12, 319](#), 323 ff; Kammerbeschluss vom 4. April 1989 – [1 BvR 685/88](#) – [NJW 1990, 1653](#), jeweils für berufsständische Versorgungswerke; [BVerfGE 44, 70](#), 89 ff für die gesetzliche Krankenversicherung der Landwirte). Generell wird dabei dem Gesetzgeber im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Freiheit des Einzelnen und den Erfordernissen einer sozialstaatlichen Ordnung eine weite Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme zugestanden. Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit bei der Einrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung überschritten wären, sind dem Revisionsvorbringen nicht zu entnehmen. Angesichts der feststehenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu diesem Fragenkomplex sieht der Senat von einer weiteren Begründung ab.

Die Revision des Klägers war danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1](#) und 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR-3 2500 Â§ 116 Nr 24).

Erstellt am: 31.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024